

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. Januar 2008

über die Aktualisierung des Anhangs A der Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco

(2008/94/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Währungsvereinbarung vom 24. Dezember 2001 zwischen der Regierung der Französischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco (im Folgenden „Währungsvereinbarung“) wendet das Fürstentum Monaco die von Frankreich zur Umsetzung bestimmter gemeinschaftlicher Rechtsakte über die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute und die Vorbeugung gegen Systemrisiken in den Zahlungssystemen und den Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen erlassenen Rechtsvorschriften an. Anhang A der Vereinbarung enthält eine Aufstellung dieser Rechtsakte. Dieser Anhang wurde zuletzt durch den Beschluss 2006/558/EG der Kommission ⁽²⁾ aktualisiert. Verschiedene in Anhang A aufgeführte Rechtsakte wurden geändert; die Änderungsrechtsakte sollten in den Anhang aufgenommen werden. Ferner wurden mehrere neue gemeinschaftliche Rechtsakte erlassen, die unter Artikel 11 Absatz 2 der Währungsvereinbarung fallen und ebenfalls in Anhang A aufgenommen werden sollten.

(2) Die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der

Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen ⁽³⁾ betrifft die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute und ändert die bereits in Anhang A aufgeführte Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽⁴⁾. Sie fällt deshalb unter Artikel 11 Absatz 2 der Währungsvereinbarung und sollte ebenfalls in Anhang A aufgenommen werden.

(3) Die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) ⁽⁵⁾ betrifft die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute. Sie fällt deshalb unter Artikel 11 Absatz 2 der Währungsvereinbarung und sollte ebenfalls in Anhang A aufgenommen werden. Durch die Richtlinie 2006/49/EG wird ferner die Richtlinie 93/6/EWG des Rates ⁽⁶⁾, geändert unter anderem durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ und die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾, aufgehoben; diese Richtlinien sollten daher aus dem Anhang A gestrichen werden.

(4) Die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen ⁽⁹⁾ wurde durch die Richtlinie 2004/39/EG, geändert durch die Richtlinie 2006/31/EG ⁽¹⁰⁾, aufgehoben und sollte daher aus dem Anhang A gestrichen werden.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201.

⁽⁶⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 60.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 219 vom 10.8.2006, S. 23.

- (5) Die Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 92/49/EWG und 93/6/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/19/EG, 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich ⁽¹¹⁾ betrifft die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute und ändert die bereits in Anhang A aufgeführten Richtlinien 94/19/EG ⁽¹²⁾ und 2002/87/EG ⁽¹³⁾. Sie fällt deshalb unter Artikel 11 Absatz 2 der Währungsvereinbarung und sollte ebenfalls in Anhang A aufgenommen werden.
- (6) Die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) ⁽¹⁴⁾ betrifft die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute. Sie fällt deshalb unter Artikel 11 Absatz 2 der Währungsvereinbarung und sollte — mit Ausnahme der Titel III und IV — in Anhang A aufgenommen werden. Die Richtlinie 2000/12/EG Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾, geändert unter anderem durch die Richtlinien 2000/28/EG ⁽¹⁶⁾, 2002/87/EG und 2004/39/EG, wird durch die Richtlinie 2006/48/EG aufgehoben und sollte daher aus Anhang A gestrichen werden. Da die Richtlinie 2006/48/EG darüber hinaus die in Anhang A aufgeführte Richtlinie 2002/87/EG ändert, sollte sie auch als geänderte Fassung dieser Richtlinie genannt werden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie ⁽¹⁷⁾ sowie die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ⁽¹⁸⁾ betreffen die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute und ergänzen die bereits in Anhang A aufgeführte Richtlinie 2004/39/EG, geändert durch die Richtlinie 2006/31/EG. Sie fallen deshalb unter Artikel 11 Absatz 2 der Währungsvereinbarung und sollten ebenfalls in Anhang A aufgenommen werden.
- (8) Die Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten ⁽¹⁹⁾ betrifft die Tätigkeit und die Aufsicht der Kreditinstitute. Sie fällt deshalb unter Artikel 11 Absatz 2 der Währungsvereinbarung und sollte ebenfalls in Anhang A aufgenommen werden.
- (9) Anhang A der Währungsvereinbarung ist deshalb entsprechend zu ändern. Aus Gründen der Klarheit sollte Anhang A in seiner Gesamtheit ersetzt werden.
- (10) Auf ihrer Sitzung am 13. September 2007 informierte die Kommission den Gemischten Ausschuss über die Notwendigkeit der Aktualisierung des Anhangs A der Währungsvereinbarung. Der Gemischte Ausschuss nahm den Standpunkt der Kommission zur Kenntnis —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Anhang A der Währungsvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco wird durch den Text im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 25. Januar 2008

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

⁽¹¹⁾ ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5.

⁽¹³⁾ ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 39.

ANHANG

1. 86/635/EWG

Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen)

(ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1)

Geändert durch:

2001/65/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze

(ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28)

2003/51/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen

(ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16)

2006/46/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen

(ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1)

2. 89/117/EWG

Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen

(ABl. L 44 vom 16.2.1989, S. 40).

3. 2006/49/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung)

(ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201)

4. 94/19/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme

(ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5)

Geändert durch:

2005/1/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 92/49/EWG und 93/6/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/19/EG, 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich

(ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9)

5. 98/26/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen

(ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45)

6. 2006/48/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) — mit Ausnahme der Titel III und IV

(ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1)

7. 2001/24/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

(ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15)

8. 2002/47/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten

(ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43)

9. 2002/87/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1)

Geändert durch:

2005/1/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 92/49/EWG und 93/6/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/19/EG, 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich

(ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 9)

2006/48/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)

(ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1)

10. 2004/39/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates — hinsichtlich der auf Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen mit Ausnahme der Artikel 15 und 31 bis 33 sowie des Titels III

(ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1)

Geändert durch:

2006/31/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen

(ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 60)

und ergänzt durch:

(EG) Nr. 1287/2006

Verordnung der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie

(*ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1*)

2006/73/EG

Richtlinie der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie

(*ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26*)

11. 2000/46/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten

(*ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 39*)
